



BVG-Sammelstiftung
Jungfrau

Teilliquidationsreglement (Ebene Vorsorgewerk)

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Voraussetzung für eine Teilliquidation	3
Art. 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
Art. 4 Meldepflicht des Arbeitgebers	4
II. Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	5
Art. 5 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	5
Art. 6 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	5
III. Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	5
Art. 7 Stichtag der Teil- und Gesamtliquidation	5
Art. 8 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)	6
V. Feststellungsbeschluss, Information, Vollzug	6
Art. 9 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	6
Art. 10 Information der versicherten Personen und Rentner	6
Art. 11 Vollzug	7
VI. Vorgehen in besonderen Fällen	7
Art. 12 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve	7
VII. Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Kostenbeteiligung	8
Art. 14 Nicht geregelte Fälle	8
Art. 15 Erlass und Anpassung des Reglements	8
Art. 16 Inkrafttreten	8

I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»).

Für die Teilliquidation der Stiftung und von Vorsorgepool gilt ein separates Reglement.

Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, gelten im Sinne dieses Reglements als arbeitsunfähige versicherte Personen. Arbeitsunfähige versicherte Personen verbleiben solange im jeweiligen Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben und als Invalidenrentner an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Arbeitgebers verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen im Vorsorgewerk und scheiden erst aus, wenn sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen.

Bei Kündigung des Anschlussvertrags werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Arbeitsunfähige versicherte Personen verbleiben solange im Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben und als Invalidenrentner an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können.

Art. 2 Voraussetzung für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht.
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks bewirkt.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen der Absätze a) und b) des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- **bis 5 versicherte Personen:**
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder 30% der Altersguthaben
- **bei 6 bis 10 versicherten Personen:**
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 25% der Altersguthaben
- **bei 11 bis 25 versicherten Personen:**
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder 20% der Altersguthaben
- **bei 26 bis 50 versicherten Personen:**
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 15% der Altersguthaben
- **über 50 versicherte Personen:**
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen oder 10% der Altersguthaben.

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Art. 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Art. 4 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

II. Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Art. 5 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Personalvorsorge-Kommission.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages wird grundsätzlich ohne weiteres ein Gesamtliquidations-Verfahren ausgelöst; davon ausgenommen sind die in Ziffer 6 umschriebenen Fälle.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet,

- wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt und keine Unterdeckung besteht. In diesem Falle werden allfällige freie Mittel, Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktiv versicherte Personen noch Rentner oder arbeitsunfähige versicherte Personen aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

Auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk über keine freien Mittel, keine Wertschwankungsreserve und keine technischen Rückstellungen verfügt und keine Unterdeckung besteht.

III. Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Art. 7 Stichtag der Teil- und Gesamtliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) am nächsten liegt. In begründeten Fällen kann die Personalvorsorge-Kommission in Absprache mit der Stiftung ein anderes Datum als Stichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Als Stichtag der Gesamtliquidation gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag aufgelöst wird. Ausgenommen davon sind die in Ziffer 6 genannten Fälle.

Art. 8 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Die einzelnen Vorsorgewerke verfügen grundsätzlich über keine eigenen Mittel, welche die Vorsorgekapitalien der Aktiven und Rentner übersteigen. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden:

- Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
- Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel;
- Anrechnung eines Fehlbetrages;
- Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks;
- Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen;

analog des Teil- und Gesamtliquidationsreglements von Vorsorgepools durchgeführt.

Allfällige auf das Vorsorgewerk entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung und/oder des Vorsorgepools sind ebenfalls zu berücksichtigen.

V. Feststellungsbeschluss, Information, Vollzug

Art. 9 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In Fällen gemäss Ziffer 6 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögenswerten wird das abgehende Vorsorgevermögen in bar übertragen.

Art. 10 Information der versicherten Personen und Rentner

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung via Personalvorsorge-Kommission die versicherten Personen und Rentner über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen Personen namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie den Verteilungsplan.

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 20 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Art. 11 Vollzug

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 20-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

VI. Vorgehen in besonderen Fällen

Art. 12 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Besteht bei der Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 14 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Vorsorgepool unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Art. 15 Erlass und Anpassung des Reglements

Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2020 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Januar 2008.